

8

Für das Nachschlagewerk: nein
Für die Fachpresse: nein
Für die Sammlung: nein

Gesetz: ZPO § 91a; Regelungsg § 83

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 100/57

Beschluß des BAG vom 16. Januar 1961

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR. 100/57

5 Sa 340/56 Berlin

Beschluß zugestellt
am 16. Januar 1961

gez. Groß,
Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

B e s c h l u ß

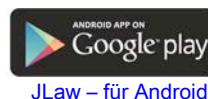
In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 13. Dezember 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Viertel gemäß § 128 Abs. 2 ZPO beschlossen:

Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt. Die Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 4. Dezember 1956 - 5 Sa 340/56 - und des Arbeitsgerichts Berlin vom 10. April 1956 - 20 Ca 51/56 - sind gegenstandslos. Gerichtskosten einschließlich Auslagen werden für den gesamten Rechtsstreit nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben; die Streitgehilfin trägt ihre eigenen außergerichtlichen Kosten selbst.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e

I.

Der Kläger war seit dem 11. September 1930 als Angestellter bei der verklagten Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt tätig. Nachdem die B Banken auf Grund des Befehles Nr. 1 der Besatzungsmacht der Stadt B vom 28. April 1945 (VOBl. S. 2) und auf Grund der Bekanntmachung des Magistrats der Stadt B über das vorläufige Ruhen der Banken vom 5. Juni 1945 (VOBl. S. 18) stillgelegt worden waren, wurde der Kläger im Mai 1945 ohne Gehalt bis auf weiteres beurlaubt.

Nach Vollendung seines 65. Lebensjahres am 10. September 1955 verlangte der Kläger von der Beklagten Ruhegeld. Das wurde ihm aus Gründen des B Altbankenrechts verweigert. Er hat deshalb gegen die Beklagte Klage auf Zahlung von 425,28 DM Ruhegeld für die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 31. März 1956 erhoben. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Verfahren als Streitgehilfin der Beklagten beigetreten. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr dagegen stattgegeben. Die Streitgehilfin hat gegen dieses Urteil die zugelassene Revision eingelegt. Anschließend ist die Beklagte durch das Zweite Änderungsgesetz zum RegelungsgG vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1275) unter der Nr. 94 in die Anlage A zum Regelungsgesetz aufgenommen worden. Daraufhin haben der Kläger und die Beklagte den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und eine Kostenentscheidung beantragt. Die Streitgehilfin hat als Revisionsklägerin den Erledigungserklärungen der Parteien für den Fall widersprochen, daß ihr Widerspruch für den Fortgang des Rechtsstreits beachtlich sei; andernfalls gebe sie keine Erklärung ab.



- 3 -

II.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts können die Parteien auch noch in der Revisionsinstanz den Rechtsstreit für erledigt erklären (AP Nr. 16 zu § 256 ZPO mit weiteren Hinweisen). Hat ein Rechtsstreit durch den Erlaß des Regelungsgesetzes seine Erledigung gefunden, dann richtet sich die Kostenentscheidung formell nach § 91a ZPO, materiell nach § 83 Regelungsgesetz (BAG in AP Nr. 3 zu § 91a ZPO; vgl. auch BVerwGE 1, 178). Im vorliegenden Falle haben die Parteien die Hauptsache deshalb für erledigt erklärt, weil die Beklagte nach Erlaß des Berufungsurteils in die Anlage A aufgenommen wurde. Auf Rechtsstreitigkeiten, die durch den Erlaß des Zweiten Änderungsgesetzes erledigt wurden, findet § 83 Regelungsgesetz über Art. II Abs. 27 des Zweiten Änderungsgesetzes Anwendung. Nach § 83 Regelungsgesetz werden in den auf die erwähnte Weise erledigten Rechtsstreitigkeiten keine Gerichtskosten erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Aus § 101 Abs. 1 ZPO folgt, daß die Streitgehilfin ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt.

Für die Kostenentscheidung ist es unbeachtlich, daß die Streitgehilfin selbst Revision eingelegt und für den Fall, daß ihr Widerspruch rechtlich von Bedeutung sei, den Erledigungserklärungen der Parteien ausdrücklich widersprochen hat. Weil kein Fall der notwendigen Streitgenossenschaft i.S. des § 62 ZPO vorliegt, kann die Streitgehilfin gemäß § 67 ZPO Erklärungen und Prozeßhandlungen nur insoweit vornehmen, wie sie sich hiermit zu den Erklärungen und Prozeßhandlungen der Hauptpartei nicht in Widerspruch setzt. Weil also die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben und somit auch die von der Streitgehilfin unterstützte Partei auf eine Sachentscheidung verzichtet hat, ist die Streitgehilfin an diese Prozeßhandlung gebunden. Schon aus diesem Grunde ist daher der Wider-



- 4 -

spruch der Streitgehilfin unbeachtlich, so daß dahingestellt bleiben kann, ob der nur bedingt erklärte Widerspruch der Streitgehilfin auch wegen der bei Prozeßhandlungen unzulässigen Bedingung rechtlich unwirksam ist.

Abgesehen davon ist der Widerspruch aber auch sachlich nicht gerechtfertigt. Die Beklagte wurde auf Grund des Zweiten Änderungsgesetzes zum Regelungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 1951 in die Anlage A zu § 2 Regelungsgesetz aufgenommen (vgl. Art. I Nr. 75 Buchst. f Nr. 94 i. Verb. mit Art. IX Nr. 1 des Zweiten Änderungsgesetzes vom 11. September 1957, RGBl. I 1275). Hieraus ergibt sich eindeutig, daß dem Kläger nach der neuen Gesetzeslage für den hier allein streitigen Zeitraum vom 1. Oktober 1955 bis 31. März 1956 jedenfalls gegen die Beklagte keine Ansprüche aus dem Regelungsgesetz zustehen. Weil der Kläger weitere Ansprüche im vorliegenden Verfahren nicht geltend gemacht hat, ist der Rechtsstreit zwischen den Parteien auf Grund der Gesetzesänderung im vollen Umfange erledigt worden. Die von der Streitgehilfin darüber hinaus aufgeworfenen Fragen, ob der Kläger überhaupt Ansprüche aus dem Regelungsgesetz herleiten kann, und wer bejahendenfalls hierfür einzutreten hat, ferner ob die Beklagte die bereits an den Kläger geleisteten Beträge erstattet verlangen kann, alle diese Rechtsfragen würden für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits keine Rolle gespielt haben und hätten daher in diesem Verfahren auch nicht entschieden werden können.

gez. Dr. König Dr. Simons Dr. Hilger
Dr. Sinning Viertel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

